

PARLAMANTARISCHE INITIATIVE

Urheber Bruno Perroud, UDC, und Emmanuel Chassot, PDCC
Gegenstand Effizientere AKS
Datum 11.09.2018
Nummer 7.0086

Regelmässig hören wir von schwierigen Lebenssituationen infolge zeitraubender Bürokratie und unangemessener Massnahmen durch das kantonale Amt für Kinderschutz (AKS) und verschiedene Dienststellen für die Jugend.

Dies liegt teilweise an fehlenden Ressourcen, wie im Bericht der GPK im Rahmen der Junisession 2016 hervorgehoben wurde. Viele Betroffene reagieren mit Frustration, Wut, Leiden und Unverständnis darauf.

In ihrem offenen Brief an Fachpersonen für Kinderschutz beschreibt Isabelle Vuistiner-Zuber, Therapeutin, diese Situationen folgendermassen: «Eltern werden von den Fachpersonen herablassend behandelt, bevormundet und mit einer gewissen Geringschätzung als Problemfälle abgestempelt. Fachpersonen werden von den Eltern als gefühllose Vollstrecker ohne Fingerspitzengefühl wahrgenommen. Von Anfang an sind die Bedingungen für aufmerksames Zuhören bei Trennungen oder strittigen Scheidungen nicht gegeben. Dies ist aber Voraussetzung dafür, um gute Lösungen für alle zu finden, bei denen die Rechte eines jeden berücksichtigt werden.

Eltern sind aber «nur» Eltern, das heisst, es geht um ihre Kompetenzen in den Bereichen Beziehung, Emotionen und Erziehung im privaten Umfeld, während die Gesprächspartner hingegen für ihre Betreuung entlohnt werden (angestellt oder gewählt) und man von ihnen ausreichend Fachkompetenzen erwarten kann, so dass die Massnahmen angemessen sind und über eine persönliche Einschätzung hinausgehen.» (Übersetzung aus dem Französischen)

Es wäre in diesem Zusammenhang angemessen, das Jugendgesetz vom 11.05.2000 um folgende Punkte zu ergänzen:

- Angeordnete Mediation, um ein Mindestmass an Kommunikation und Mitarbeit der Eltern zu gewährleisten
- Eine externe Kontrolle der Dienststellen des Staates, um anhaltende Blockaden zu verhindern, welche die familiären Situationen verschlimmern

Aus anderen Ländern gibt es ausreichend Beweise dafür, dass Mediation die Arbeitslast der Ämter für Kinderschutz (AKS) verringert. Dadurch wird auch das Leiden der betroffenen Personen gemildert und in den meisten Fällen können von den Beteiligten (Eltern) selbst Lösungen gefunden werden.

Schlussfolgerung

Deshalb wird der Staatsrat mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative aufgefordert, das Jugendgesetz (JuG) folgendermassen anzupassen:

Art. 56 Mediation (neuer Wortlaut)

¹ Das AKS ordnet zu Beginn jedes Auftrags im Zusammenhang mit Beziehungsproblemen zwischen Eltern und Kindern systematisch eine Familienmediation an.

² Wenn eine angeordnete Mediation von einer der Parteien abgelehnt wird (ausser aus berechtigten Gründen, welche aufgrund der Beziehungsvorgeschichte die körperliche und psychische Integrität nachweislich gefährden), führt dies zu einer psychosozialen Untersuchung. Diese kann sich auf die gemeinsame Zeit des nicht kooperierenden Elternteils mit seinem oder seinen Kinder(n) auswirken.

³ Die Unabhängigkeit des Mediators muss gewährleistet sein.

⁴ Der Staatsrat legt in einem Reglement die Rolle des Mediators fest.

Art. 56bis Beschwerderecht (neu)

¹ Wer der Ansicht ist, dass die ihm durch dieses Gesetz zugestandenen Rechte nicht gewahrt wurden, kann sich an eine unabhängige Beschwerdeinstanz wenden, die sich unter anderem aus Ärzten, Psychotherapeuten, Mediatoren, Juristen und vom Staatsrat bestimmten Vertretern von Vereinen zusammensetzt. Die Mitglieder dieser Instanz sind unabhängig von den Dienststellen des Staates. Sie hören die Personen an und treffen ihre Entscheidung innerhalb von 30 Tagen. Der Entscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat, danach beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Der Staatsrat führt den Auftrag, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Funktionsweise dieser unabhängigen Beschwerdeinstanz auf dem Reglementswege aus.